

ZH_OBERGERICHT PS220098 vom 6. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220098

FR: ZH_OBERGERICHT PS220098 du 6 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220098 del 6 luglio 2022

Erwägungen

E. 2

es sei das ordentliche Konkursverfahren anzuordnen;

E. 2.1

Das Konkursgericht entscheidet als Einzelgericht im summarischen Verfahren auf Antrag des Konkursamtes über die Anwendung des summarischen Verfahrens für die Durchführung des Konkurses (vgl. Art. 231 SchKG i.V.m. Art. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO; § 24 lit. c GOG/ZH; BGer 5A_472/2017 vom 10. Oktober 2017, E. 3.2.1).

Gegen diesen Entscheid des Konkursgerichts ist die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO an die Kammer gegeben (vgl. Art. 309 lit. b Ziff. 7 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO; § 48 GOG/ZH; BGer 5A_472/2017 vom 10. Oktober 2017, E. 3.2.2 = Pra 107 [2018] Nr. 48). Nach dem Eingang einer Klage oder eines Rechtsmittels prüft das Gericht von Amtes wegen, ob die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Da der Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt war, stellt sich vorab die Frage seiner Beschwerdelegitimation.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei Gläubiger im Konkurs der Konkursitin (act. 2 S. 2). Der Geschäftsführer und Alleinaktionär der Konkursitin, C._____, habe einen Betrug und/oder eine Veruntreuung zu seinen Lasten begangen (vgl. a.a.O., S. 4 und 5).

E. 2.3

Gemäss Art. 231 Abs. 1 SchKG beantragt das Konkursamt dem Konkursgericht das summarische Verfahren, wenn es feststellt, dass aus dem Erlös der inventarisierten Vermögenswerte die Kosten des ordentlichen Konkursverfahrens voraussichtlich nicht gedeckt werden können (Ziff. 1), oder die Verhältnisse einfach sind (Ziff. 2). Teilt das Konkursgericht die Ansicht des Konkursamtes, so wird

- 4 - der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und für die voraussichtlich ungedeckten Kosten hinreichende Sicherheit leistet (vgl. Art. 231 Abs. 2 SchKG). Es entspricht somit dem Willen des Gesetzgebers, dass das Kostenrisiko für die Durchführung eines Konkurses im ordentlichen statt im (kostengünstigeren) summarischen Verfahren zu Lasten der dies beantragenden, angeblichen Gläubiger geht. Dies erscheint deshalb sachgerecht, weil in diesem Verfahrensstadium die Gläubigereigenschaft eines Ansprechers – so auch jene des Beschwerdeführers – noch nicht feststeht. Über diese wird erst im Rahmen des Kollokationsverfahrens definitiv entschieden werden. Will ein Dritter mit erst vorläufiger Gläubigerstellung die Durchführung des Konkurses im ordentlichen Verfahren erreichen, soll er deshalb für die voraussichtlich ungedeckten Kosten vorab hinreichende

Sicherheit leisten. Dies würde umgangen, wenn dieser die Durchführung des Konkurses im ordentlichen Verfahren auch auf dem Weg der Beschwerde gegen den das summarische Verfahren anordnenden Entscheid des Konkursgerichts erreichen könnte. Dass dem Konkursgericht kein gehöriger Antrag des Konkursamtes vorgelegen hätte, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Vielmehr stellt er der Einschätzung des Konkursgerichts, wonach die Voraussetzungen für die Anordnung des summarischen Verfahrens gegeben seien, lediglich seine eigene entgegen, wonach dem nicht so sei (vgl. insb. act. 2 S. 10 ff.). Der Beschwerdeführer ist somit zur Beschwerdeführung nicht legitimiert (vgl. dazu BGE 141 III 590 E. 3.4 und BSK SchKG II-Lustenberger / Schenker, Art. 230 N 8c).

E. 2.4

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers ist nicht einzutreten.

E. 3

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 106 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 53 lit. c i.V.m. § 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Beschwerdeführer nicht, weil er mit seiner Beschwerde unterliegt, und der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.